



Statuten

1. Name

Unter dem Namen Interessengemeinschaft Wankdorf besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein setzt sich für die Wahrung der Lebensqualität der Wohnbevölkerung im Wankdorf und Breitfeld ein.

3. Erreichung des Zwecks

Um seine Ziele zu erreichen, kann der Verein unter anderem:

- Informationen zusammentragen und an die Wohnbevölkerung weitergeben
- die Bevölkerung über ihre Rechte und Möglichkeiten der Mitwirkung informieren
- Gesuche bei Behörden stellen
- Rechtsmittel einlegen
- sich an andern Organisationen beteiligen

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die sich mit der Zielsetzung und den Vereinsstatuten einverstanden erklären. Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

5. Organisation

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein gegen außen und die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung.

5.1. Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstands oder auf Begehren von 20% der Mitglieder statt.

Die Mitgliederversammlung

- wählt die Vorstandsmitglieder
- nimmt Berichte der Arbeitsgruppen entgegen
- genehmigt die Vereinsrechnung
- setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest

- genehmigt das Budget des kommenden Vereinsjahres
- entscheidet über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- beschließt die Änderung der Statuten (mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder)
- entscheidet über die Auflösung des Vereins (mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder)

Die Beschlüsse erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

5.2. Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er konstituiert sich selber. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Besorgung der laufenden administrativen Geschäfte
- Die Vertretung des Vereins gegen außen
- Einberufung der Mitgliederversammlung (mindestens drei Wochen vor der Versammlung)
- Zusammenstellung des Budgets
- Führung der Vereinskasse

Rechtsverbindliche Unterschrift besitzen je zwei Vorstandsmitglieder.

5.3. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Aufgabe besteht in der Prüfung der Jahresrechnung.

6. Mittelbeschaffung

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- den Jahresbeitrag
- Spenden
- Aktionen
- weitere

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden an der Versammlung vom 12. Februar 2007 genehmigt und treten sofort in Kraft.



.....
Der Tagespräsident: Fredy Steiner



.....
Die Protokollführerin: Anja Kukal